Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8659**
14. Wahlperiode 21. 03. 2002

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dirk Niebel, Ina Albowitz, Rainer Brüderle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 14/8443 –

Unregelmäßigkeiten bei dem Beschäftigungsprogramm EQUAL durch das BMA

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Handhabung des Beschäftigungsprogramms EQUAL durch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA) und bekannt gewordene Unregelmäßigkeiten sind bislang noch nicht hinreichend aufgeklärt worden.

1. Hatten die Vorgesetzten des mit der Vergabe befassten Referatsleiters Kenntnis davon, dass dieser erst die Firma efp im Ausschreibungsverfahren begünstigte und nach dem Scheitern dieses Verfahrens offenbar ausschließlich an der Beleihung von efp arbeitete, nicht aber an der den anderen Bewerbern versprochenen erneuten Ausschreibung, und wenn ja, in welchem Umfang und seit wann?

Die Abteilungsleitung ging davon aus, dass der zuständige Referatsleiter nach dem Scheitern des ersten Ausschreibungsverfahrens alle drei Optionen (Vorbereitung eines erneuten Ausschreibungsverfahrens, Beauftragung der Bundesanstalt für Arbeit, Beleihung) bearbeitete, weil für alle drei Optionen Arbeitsaufträge erteilt worden waren. Insofern hatte sie keine Kenntnis davon, dass der zuständige Referatsleiter ausschließlich an der Beleihungsoption arbeitete. Die Tatsache, dass entgegen der Ankündigung vom 7. November 2000 eine erneute Ausschreibung unterblieb, lässt sich auch dadurch erklären, dass die Verantwortlichen Sorge hatten, ein erneutes Ausschreibungsverfahren nicht so rechtzeitig abschließen zu können, dass die Gemeinschaftsinitiative EQUAL termingerecht und ohne Verlust von EU-Fördermitteln hätte starten können. Diese Besorgnis hatte ihre Ursache in dem von einem Mitbewerber im ersten, annullierten Ausschreibungsverfahren angestrengten Klageverfahren.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 20. März 2002 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Welche organisatorischen Schwächen im BMA sind ursächlich für diese Möglichkeit einer evtl. Begünstigung, die in der Folge zu hohen Kosten für den Steuerzahler führt?

Zur Verbesserung des Vertrags- und Vergabemanagements wurde eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe eingerichtet. Sie wird die generellen Regelungen in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesregierung klarstellend ergänzen und eindeutige Vorgaben für die Beteiligung von höheren Vorgesetzten und anderen Stellen erarbeiten. Als Sofortmaßnahmen werden im BMA auf Vorschlag dieser Arbeitsgruppe z. B. Schwellenwerte für die Beteiligung von höheren Vorgesetzten bei der Auftragsvergabe und bei der Vertragsunterzeichnung festgelegt.

3. Wie erklärt sich die Tatsache, dass fast der gesamte Schriftwechsel zwischen dem BMA und der Europäischen Kommission im BMA verschwinden konnte?

Bei der Durchsicht der Akten des zuständigen Referates durch die hausinterne Prüfgruppe konnte der Schriftwechsel mit der Kommission nicht vollständig aufgefunden werden. Eine Erklärung hierfür gibt es bislang nicht.

4. Hat das BMA Maßnahmen getroffen, um Daten und Akten im Zusammenhang von EQUAL, XENOS und Soziales Kapital zu sichern, die auch in einem eventuellen strafrechtlichen Ermittlungsverfahren von Bedeutung sein können und wenn ja, wann hat das BMA solche Maßnahmen getroffen, und wenn nein, warum nicht?

Die Akten zu den drei genannten ESF-Projekten wurden am 30. November 2001 von der durch Ministerentscheidung eingesetzten Prüfgruppe zusammengefasst und gesichert. Diese Unterlagen wurden nach Abschluss der Prüfung am 22. Januar 2002 der Fachabteilung wieder zur Verfügung gestellt. Die Fachabteilung bewahrt diese Akten gesondert auf.

5. Hat das BMA angesichts eines die Firma efp möglicherweise begünstigenden Wechselkurses Euro/DM Anzeige wegen Untreue oder Betrug bei der Staatsanwaltschaft eingereicht und wenn nein, warum nicht?

Eine Strafanzeige wurde nicht erstattet. Ein Verdacht auf Untreue oder Betrug würde Hinweise auf Vorsatz bzw. Bereicherungsabsicht voraussetzen. Hierfür gibt es weder bei Mitarbeitern des BMA noch der Firma efp Anhaltspunkte. Soweit ein Schaden entstanden ist, liegt er in einem Zinsverlust wegen vorübergehender Überzahlung im Rahmen der vertraglich vereinbarten Liquiditätsvorschüsse. Da in entsprechender Höhe bei der Firma efp ein rechtsgrundloser Vermögensvorteil eingetreten sein könnte, wird der Betrag von dort zu erstatten, bzw. im Rahmen der Abrechnung einzubehalten sein. Die Höhe der möglichen Rückforderung hängt auch davon ab, ob und zu welchen Bedingungen efp nicht sofort benötigte Mittel zinsbringend angelegt hat. Hilfsweise sind Regressansprüche gegen verantwortliche BMA-Beschäftigte zu prüfen und ggf. geltend zu machen.

6. Wird das BMA angesichts eines Angebots von efp zu XENOS, das teilweise wortwörtlich einem zuvor erstellten Vermerk des BMA entspricht, Strafanzeige wegen Ausschreibungsbetrug stellen und wenn nein, warum nicht?

Zur Vergabe der Technischen Hilfe zu XENOS hat es weder eine Ausschreibung noch einen Teilnahmewettbewerb gegeben. Daher kann ein Ausschreibungsbetrug (§ 298 Strafgesetzbuch) nicht in Betracht kommen.

7. Wird das BMA Regressansprüche gegen den Anwalt stellen, der mit der rechtlichen Beratung des Referatsleiters in dienstlichen Angelegenheiten zeitweilig betraut war?

Die Prüfung, ob Regressansprüche gegen das Anwaltsbüro berechtigt sind, ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

8. Hat der Anwalt nach Kenntnis der Bundesregierung Akten zurückgehalten und wenn ja, sind diese Akten mittlerweile an das Verwaltungsgericht Berlin übergeben worden?

Nach Kenntnis des BMA liegen dem Verwaltungsgericht Berlin alle Akten vor.

9. Hat das BMA inzwischen geprüft, ob die mit efp geschlossenen Verträge eventuell nicht interessengerechte Bestimmungen enthalten?

Ja. Problematisch sind neben den Klauseln über die Kündigungsmöglichkeiten (widersprüchliche Formulierungen), die Vorauszahlungen und der Herausgabe und Geheimhaltung von Unterlagen vor allem die Regelungen über die Rechte an der Software. Nach dem inzwischen vorliegenden Beschluss des Oberlandesgerichts (OLG) Düsseldorf sind die Verträge jedoch nichtig, so dass die Frage der interessengerechten Bestimmungen gegenstandslos geworden ist.

10. Geht das BMA dem Verdacht nach, dass die Software zur Abwicklung der Programme vom BMA möglicherweise mehrfach bezahlt wurde?

Ja.

11. Muss das BMA eine entsprechende Software nun – eventuell in EU-Nachbarländern – erneut erwerben, weil die Verträge den Verbleib der Rechte bei efp auch im Fall der Kündigung vorsehen?

Nach dem Beschluss des OLG Düsseldorf über die Nichtigkeit der Verträge ist folglich auch die Klausel ungültig, wonach alle Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem von efp entwickelten rechnergestützten Verwaltungssystem bei efp verbleiben. Gleichwohl erwägt das BMA den Aufbau einer eigenen Software. Das BMA steht deswegen mit Partnerinstitutionen in den EU-Mitgliedstaaten und der EU-Kommission in engem Kontakt, um eine EU-weit kompatible EDV-Struktur zu etablieren.

12. Warum hatte das BMA zugelassen, dass der Referatsleiter die Verträge allein ausarbeitete, obwohl seine Sympathie für efp zumindest dem Staatssekretär im BMA, Dr. Werner Tegtmeier, bekannt war?

Es oblag der zuständigen Fachabteilung, die Verträge mit efp auszuarbeiten. Dem Staatssekretär a. D. Dr. Werner Tegtmeier war eine Begünstigung der Firma efp nicht bekannt.

13. Hatte der Staatssekretär im BMA, Dr. Werner Tegtmeier, in der Sitzung am 29. März 2001 den Verträgen für XENOS und Soziales Kapital zugestimmt oder nicht?

Gegenstand der Besprechung am 29. März 2001 war der Vorschlag der Fachabteilung, die Firma efp im Wege der Beleihung mit der Durchführung der Ge-

meinschaftsinitiative EQUAL zu beauftragen. Staatssekretär a. D. Dr. Werner Tegtmeier hat den Vorschlag der Abteilung nicht gebilligt. Er hat daher in dieser Besprechung einer Beleihung der Firma efp nicht zugestimmt.

14. Welche Schreiben und Durchdrucke zur Frage der Vergabe der technischen Hilfe bei EQUAL, XENOS und Soziales Kapital erhielt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Walter Riester, seit Januar 2000?

Im Zeitraum von Januar 2000 bis zum 15. Juni 2001 (Vorlage für die Leitungsbesprechung zur Vergabe der Technischen Hilfe) hat den Bundesminister keine Vorlage zur Frage der Vergabe der Technischen Hilfe bei EQUAL, XENOS und Soziales Kapital erreicht.

15. Hat der Staatssekretär im BMA, Dr. Werner Tegtmeier, in einem Vermerk vom 6. Juni 2001 die Risiken einer Beleihung von efp erwähnt und darauf hingewiesen, dass die Meinungsbildung im BMA noch nicht abgeschlossen ist?

Ein Vermerk von Staatssekretär a. D. Dr. Werner Tegtmeier vom 6. Juni 2001 existiert nicht. Am 6. Juni 2001 fand im BMA eine Besprechung mit efp und einem Anwalt der Firma statt. Nach dem Besprechungsvermerk vom 7. Juni 2001 wies Dr. Werner Tegtmeier in der Zusammenfassung der Diskussion darauf hin, dass sowohl die Möglichkeit einer erneuten Ausschreibung als auch die Möglichkeit der Beleihung juristische und politische Risiken enthalte und stellte fest, dass die Meinungsbildung im BMA noch nicht abgeschlossen sei.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333